

Steuernummer: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Finanzamt _____

Datum: __.__._____

**Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
hier: Bewilligung von zeitlichen Erleichterungen nach § 148 AO für bestimmte Gruppen von Fällen über den 30. September 2020 hinaus bis zum 31. März 2021**

Entsprechend der Allgemeinverfügung der rheinland-pfälzischen Finanzämter vom 27.07.2020 aufgrund

- § 148 i. V. m. § 118 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) und
- § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

zeige ich an, dass ich die Voraussetzungen einer der beiden nachfolgenden Fallgruppen erfülle (**bitte zutreffendes ankreuzen**):

- a) Ich habe bis spätestens 31. August 2020 einen Kassenfachhändler, einen Kassenhersteller oder einen anderen Dienstleister im Kassensbereich mit dem Einbau einer TSE verbindlich beauftragt und von diesem eine Bestätigung eingeholt, dass eine Implementierung bis zum 30. September 2020 nicht möglich ist.
- b) Ich habe den Einbau einer cloudbasierten TSE vorgesehen.

Die Dokumentation der Zugehörigkeit zu der unter a) oder b) genannten Fallgruppe sowie die erforderlichen Nachweise habe ich der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beigelegt und werde sie für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahren. Die Dokumentation und Nachweise werde ich auf Verlangen, z. B. im Rahmen von Nachschauen und Prüfungen, vorlegen.

Ich habe die Absicht, meine elektronischen Aufzeichnungssysteme bis spätestens zum 31. März 2021 mit der notwendigen TSE aufzurüsten.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Hinweis des Finanzamts:

Die zeitliche Bewilligung bis zum 31. März 2021 gilt automatisch. Eine gesonderte Rückmeldung des Finanzamts zu dieser Anzeige ist nicht vorgesehen und erfolgt nur dann, wenn die Bewilligung für den angezeigten Einzelfall nicht gelten soll bzw. widerrufen wird.